



Regierungsratsbeschluss vom 29. März 2022

Spielsuchtabgabe; Bericht über die Mittelverwendung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2021 und zur Mittelverteilung für das Jahr 2022

P220326

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gesundheitsdepartements.

Begründung

Aufgrund des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, sind die Lotteriegesellschaften weiterhin verpflichtet, 0,5% der erzielten Bruttospielerträge in Form einer Spielsuchtabgabe an die Kantone auszuführen. Gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz vom 26. November 2007 setzen die Kantone 25% der Spielsuchtabgabe für die Prävention und 75% für die Behandlung der Spielsucht ein. Im Jahr 2021 unterstützte das Gesundheitsdepartement mit diesen Mitteln die Stiftung Sucht Schweiz zwecks Förderung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen, womit u.a. eine Fortbildung zum Thema Gamen und Gambeln sowie die Weiterentwicklung von Spielerschutzmassnahmen für die neu zugelassenen kleinen Pokerturniere finanziert werden konnten. Weitere finanzielle Beiträge erhielten die Abteilung Verhaltenssuchte Ambulant der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel für die Umsetzung des Kooperationsmodells Glücksspielsucht Basel-Stadt sowie das Beratungszentrum der Stiftung Suchthilfe Region Basel zwecks Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit exzessiver Spielsucht. Diese Unterstützungen werden im Jahr 2022 fortgeführt.

